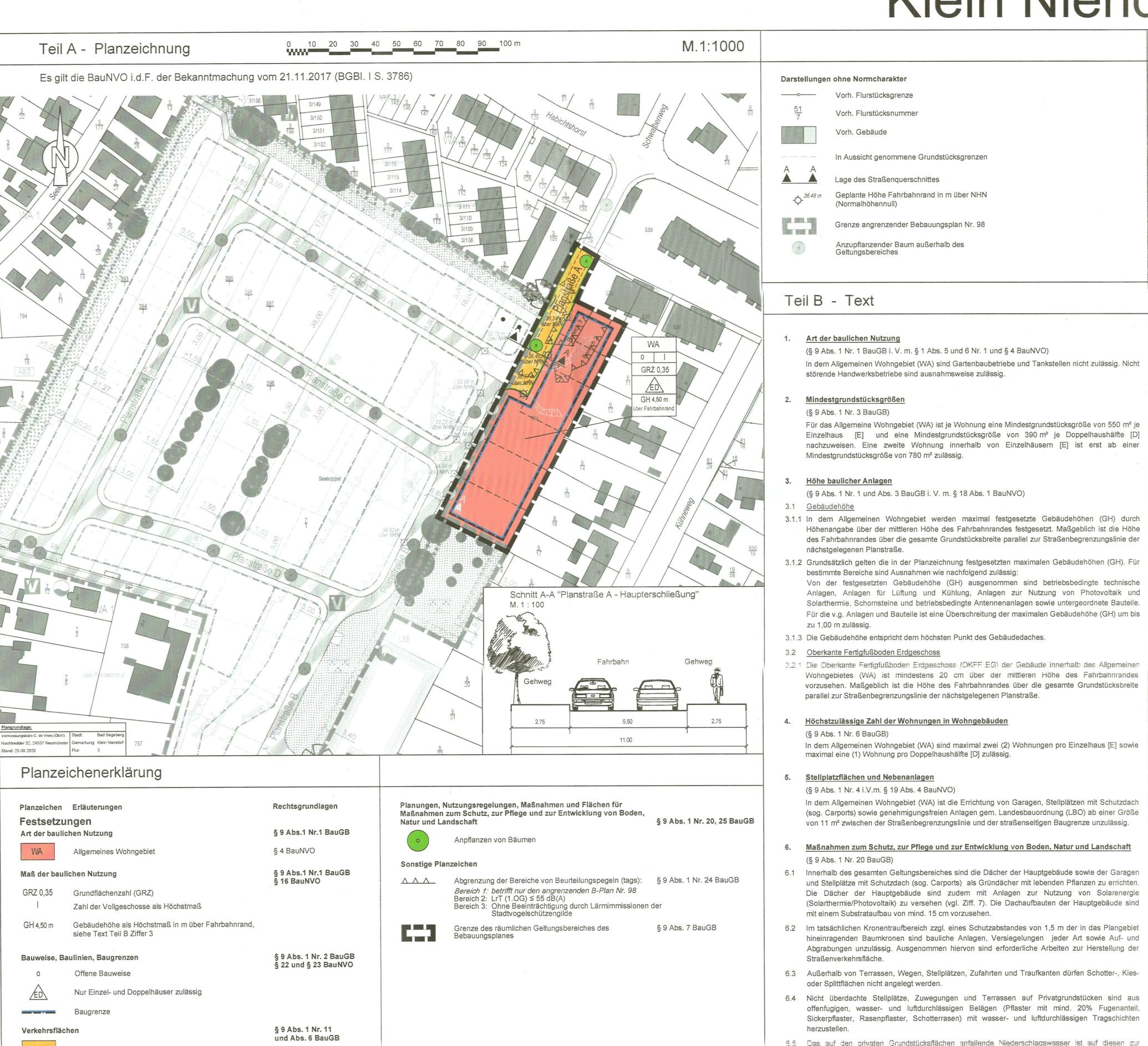
Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost"



traßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

6.6 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe Darstellungen ohne Normcharakter der Fledermäuse sind im Plangebiet fledermausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und Vorh. Flurstücksgrenze nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2.400 bis. 3.000 Kelvin zu verwenden, welche nur bei Bedarf durch Vorh. Flurstücksnummer Bewegungsmelder eingeschaltet werden. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die verbleibenden Gehölze frei von jeglicher zusätzlicher (im Vergleich zum Ist-Zustand vor der Planungsumsetzung) Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere sowie ggf. zu installierenden Ersatzguartiere (vgl. CEF-1) nicht zu entwerten. (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen AV 02 gem. Artenschutzgutachten und schadensbegrenzende Maßnahmen FFH 04 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung) Lage des Straßenguerschnittes

Geplante Höhe Fahrbahnrand in m über NHN

Grenze angrenzender Bebauungsplan Nr. 98

Anzupflanzender Baum außerhalb des

(Normalhöhennull)

Versickerung zu bringen.

Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Die Dächer der Hauptgebäude im Plangebiet sind mit Solarmodulen (Photovoltaik/Solarthermie) auszustatten. Die Fläche der Module muss dabei mindestens 10 % der hergestellten Dachfläche des Hauptdaches in Quadratmetern entsprechen. Eine Unterschreitung der Fläche ist möglich, sofern eine Leistung von 9 kWp überschritten wird. Bei Doppelhäusern gilt eine Doppelhaushälfte

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

8.1 Für die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind großkronige standortgerechte Laubbäume in der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Baumgruben sind mit geeignetem Substrat mit mind. 12 m3 durchwurzelbaren Raum bei einer Breite von mind. 2,0 m und einer offenen, unversiegelten

Pflanzscheibe von mind. 7 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren

Eine Verschiebung der verorteten Baumstandorte um bis zu 6 m ist zulässig.

- 8.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Wohnung mindestens ein (1) standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu
- 8.3 Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

- 9.1 Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser wurde ein Ausgleichsbedarf von 904 m² Fläche und für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Ausgleich von 2.375 m² Fläche und 220 m Knickneuanlage ermittelt.
- 9.2 Der erforderliche Ausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung (LBO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind je Wohneinheit zwei (2) Stellplätze auf dem privaten Baugrundstück herzustellen.

Die an die Planstraße A angrenzenden Grundstlicke sind straßenseitig mit lebenden Hecken einzufrieden. Die Hecken müssen dauerhaft eine Höhe von mind. 1,00 m aufweisen. Vor den Hecken sind grundstücksseitig (Zaun, Hecke, Straße) weitere Einfriedungen zulässig, sofern diese die Höhe der Hecken nicht überschreiten. Die Bereiche der Grundstückszufahrten, -zugänge und Stellplätze sind von dieser Regelung ausgenommen. Zulässig sind hier Pfeiler und Tore.

Fassaden

Die Fassaden von Doppelhaushälften sind einheitlich zu gestalten, dieses betrifft die Fassadenöffnungen und -farben, die sonstigen Fassadenelemente (u.a. Fensterbänke, Stuck etc.) und das Material.

Die Fassaden von Garagen sind dem Hauptgebäude in der Farbe und im Material anzupassen. Dieses gilt nicht für Fassaden von Stellplätzen mit Schutzdach (sog. Carports) und Nebenanlagen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Bad Segeberg, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

- Hinweise Artenschutz
- 2.1 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind sämtliche Eingriffe zur Erschließung des B-Plangebietes (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 15. August und dem 1. März durchzuführen. Baumaßnahmen beginnen rechtzeitig vor der Brutperiode, damit eine Ansiedlung von Brutvögeln vermieden wird. Alternativ werden durch einen Biologen / einer Biologin Negativnachweise erbracht oder die Baufelder werden vor Beginn der Brutperiode so gestalten (Vergrämung), dass eine Ansiedlung von Brutvögeln ausgeschlossen werden kann. Dabei ist auch der § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 05 gem. Artenschutzgutachten)
- 2.2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 99 insgesamt 3 St. Einzelbäume als Hochstamm in der Qualität 14-16 cm zu pflanzen. (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA 03 gem. Artenschutzgutachten)

Verfahrensvermerke

12.06.2018 bis 16.07.2018 erfolgt.

einer Stellungnahme aufgefordert.

ins Internet eingestellt.

Stellungnamme aufgefordert.

Bad Segeberg, den 06.01

Neumünster, den 21. Hara 2023

beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

vom 20.05.2021 bis 01.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Träger öffentlicher Belange am 28.06.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Aushang vom 25.08.2022 bis 10.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen

während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift

abgegeben werden können, am 25.8.2022 in der Segeberger Zeitung und in den Lübecker

Nachrichten sowie durch Bereitstellung im Internet vom 25.08.2022 bis 04.10.2022 und durch

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB

auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.bad-segeberg.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Text (Teil B) am 31.01.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss

10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

- 3.1 Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 "NSG Ihlsee und Ihlwald" muss durch eine Kombination von Maßnahmen für die öffentlichen und privaten Flächen (Grünbedachung, phosphatbindende Substrate in den Versickerungsanlagen) eine Versickerung mit dem P-Exportkoeffizienten von rund 0,2 (kg / ha x a) wie für Grünland (LLUR Seenbericht 1996) erreicht werden, welcher anteilig geringer ist als im potenziell natürlichen Zustand. Hinzu kommt der Anteil von gereinigtem Niederschlagswasser, welcher zu einer erhöhten Versickerung aber zu keinem Eintrag von Nährstoffen in das Grundwasser führt. (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-01 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- 3.2 Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 "NSG Ihlsee und Ihlwald" ist auf den Einsatz von Streusalz auf Straßenverkehrsflächen zu verzichten, soweit dieses mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist, (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-02 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- 3.3 Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-301 "NSG Ihlsee und Ihlwald" sollen die künftigen Grundstückseigentümer*innen über eine düngemittelund pflanzenschutzmittelfreie Gartengestaltung und Gartenbewirtschaftung im Rahmen der Grundstücksveräußerungen informiert werden. Die neuen Eigentümer werden im Kaufvertrag über die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des FFH-Gebietes informiert. Dazu werden die Vorhabenträger im Städtebaulichen Vertrag verpflichtet. (schadensbegrenzende Maßnahme FFH-03 zur FFH-Verträglichkeit gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung)

27.07.2020 bis 27.08.2020 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

4. Die Stadtvertretung hat am 11.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung

und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .43.09.2023..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften



und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2)

BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

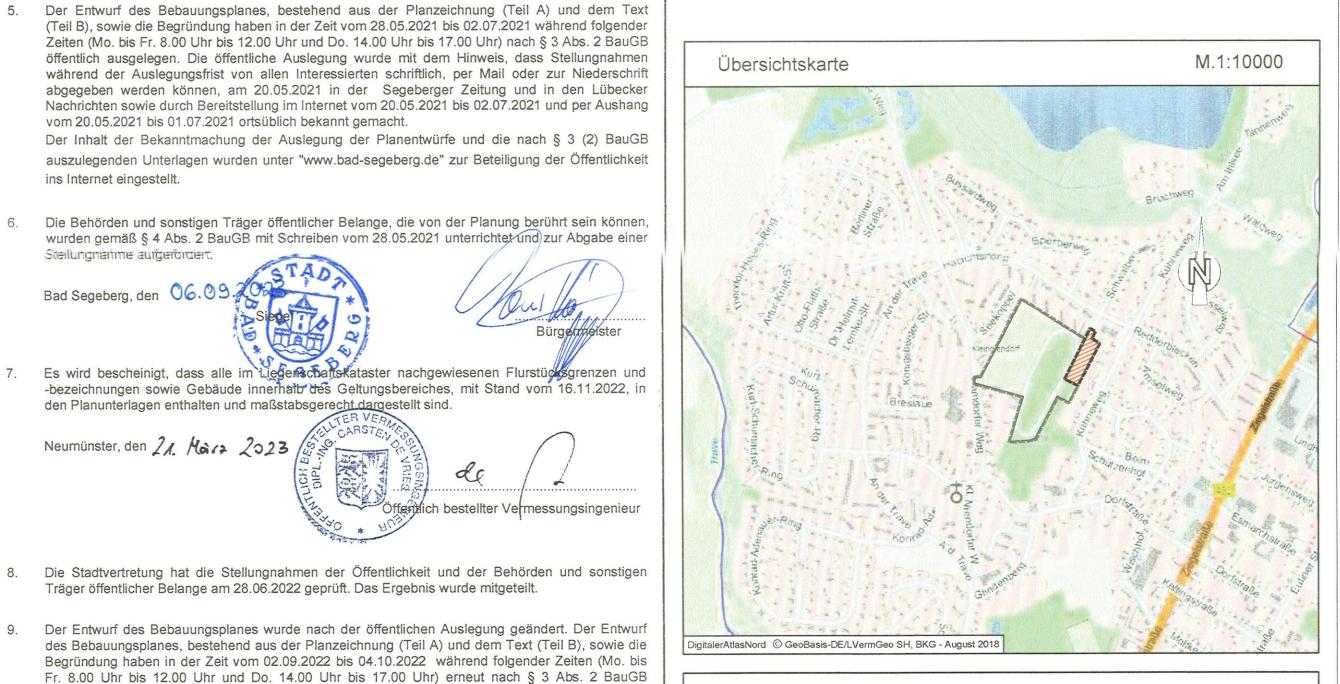
hiermit ausgefertigt und ist bekannt zunn

Satzung

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.03.2018. Die Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.2023 Zeitung und in den Lübecker Nachrichten am 12.06.2018 sowie durch Bereitstellung im Internet vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Südlich des Grundstückes Habichtshorst 1 (tlw.), westlich der Grundstücke Kühneweg 23 bis 37, nördlich Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können des Schießstandes der Schützengilde und östlich des Flurstückes 7/1 (Flur 3, Gmk. Klein Niendorf) wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe



Satzung der Stadt Bad Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 99 "Klein Niendorf - Ost"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB §3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10 0 0 0 0

Stand: 20.12.2022 / SR

P-Nr.: 18 / 1118

23843 Bad Oldesloe

Paperbarg 4 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0

E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

ins Internet eingestellt.